Amtliche Bekanntmachung

044 K 18/25

Amtsgericht Schwelm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29.01.2027, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gevelsberg, Blatt 6689,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Gevelsberg, Gebäude- und Freifläche, Clemens-Bertam-Straße 45,
Größe: 2.366 m²
57/1.120 (siebenfünfzig/eintausendstel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken
Gemarkung Gevelsberg,Flur 7, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche,
Clemens-Bertram-Straße 45,47,49
Gemarkung Gevelsberg,Flur 7, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche,
Clemens-Bertram-Straße 45,47,49
2366 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Clemens-Betram-Straße 45 im Dachgeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst 2 Kellern und 1 Abstellraum (jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes).
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Gevelsberg Blatt
6684,6685,6686,6687,6688,6689,6690,6691,6692,6693,6694,6695,6696,6697,6698
,6699,6700,6701,6702,6703,6704,6705,6706,67079 gehöreneden
Sondereigentumsreche beschränkt.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2204.1987 I Bezug genommen . Eingetragen am 28.04.1987

versteigert werden.

Wohnung im Dachgeschoss rechts in einem freistehenden, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, KDB, Wohnfläche 52 qm; Baujahr 1960

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

55.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.